

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

November 2021



Inhalt



Aufmacher

Geldwäsche – das Schlimmste steht uns noch bevor

An dem Thema Geldwäsche kommt man nicht mehr vorbei – egal ob man möchte oder nicht. Es wurde sogar ein wichtiges Wahlkampfthema und hat Olaf Scholz deutlich unter Druck gesetzt. Im Kanzler-Triell wurde er angegriffen und später musste er Wahlkampftermine in Süddeutschland absagen, um kurzfristig persönlich im Finanzausschuss zu erscheinen. In den öffentlichen Diskussionen ging dabei ein wesentliches Thema unter: Deutschland befindet sich gerade in einer internationalen Prüfung durch die Financial Action Task Force (FATF).

Praxis



Pandora Papers: Heilmittel Transparenzregister?

Die Veröffentlichung der Pandora Papers hat Anfang Oktober erneut Offshore-Geschäfte offenbart. Bereits vor etwa fünfzehn Jahren haben die „Panama Papers“ für Aufregung gesorgt. Dass Jahre später immer noch verdeckte Konten möglich sind, hat seine Gründe.

6 FIU-Jahresbericht 2020: Verdachtsmeldungen nehmen zu

Recht



Deutscher Alleingang mit Verordnung zum Transfer von Kryptowerten

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 ist die Kryptowertetransferverordnung in Kraft getreten. Sie regelt verstärkte Sorgfaltspflichten für Transfers von Kryptowerten.

Recht



Whistleblowing: Anforderungen an den Datenschutz

Die Frist zur Umsetzung der Europäischen Whistleblowing-Richtlinie wird Deutschland wohl nicht einhalten (können). Die letzte Regierung konnte sich in der inzwischen beendeten Legislaturperiode auf keinen Entwurf einigen.

12 Vermögensregister in der EU-Pipeline?

Veranstaltungen

9. November 2021 | Webinar | **Der Aufsichtsrat in der Unternehmenskrise: Rechte, Pflichten, Haftungsgefahren**

15.-19. November 2021 | Online oder in Frankfurt am Main | **24. Euro Finance Week**

16. November 2021 | Online oder in Frankfurt am Main | **Tax & Finance**

23. November 2021 | Online oder in Frankfurt am Main | **Risiko Geldwäsche 2021**

SAVE THE DATE

26. April 2022 | Frankfurt am Main | **RdF-Jahrestagung 2022**

RdZ – Recht der Zahlungsdienste

- Beleuchtet Zahlungsdienste vor allem aus aufsichts- und zivilrechtlicher, aber auch aus steuerrechtlicher sowie technischer Perspektive
- Ziele: Begleitung von Entwicklungen im Bereich der Zahlungsdienste, die Bewertung von Einsatzmöglichkeiten für die Praxis, der Austausch von Wissenschaft und Praxis sowie der Dialog zwischen Recht und Technik
- Für Syndici bei Zahlungsdienstleistern, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, sowie Berater im Bereich Zahlungsdienste



www.rdz-online.de

Geldwäsche – das Schlimmste steht uns noch bevor

An dem Thema Geldwäsche kommt man nicht mehr vorbei – egal ob man möchte oder nicht. Es wurde sogar ein wichtiges Wahlkampfthema und hat Olaf Scholz deutlich unter Druck gesetzt. Im Kanzler-Triell wurde er angegriffen und später musste er Wahlkampftermine in Süddeutschland absagen, um kurzfristig persönlich im Finanzausschuss zu erscheinen. In den öffentlichen Diskussionen ging dabei ein wesentliches Thema unter: Deutschland befindet sich gerade in einer internationalen Prüfung durch die Financial Action Task Force (FATF).



Geldwäsche: Das Thema setzte Finanzminister und Kanzlerkandidat Scholz im Wahlkampf unter Druck.

Es werden internationale Standards der Geldwäschebekämpfung geprüft. Inzwischen ist aus der Presse bekannt, dass Deutschland dahingehend einige Schwachstellen aufweist. Doch die Skandale verschärfen die Situation. Versetzt man sich in die Lage eines FATF-Prüfers, was würde man denken? Eine einfache Google-Suche ergäbe: CumEx-Skandale, Wirecard und Schwächen bei der FIU. Wäre ein mittelmäßiges Zeugnis unter diesen Umständen noch glaubhaft?

Wenn man in die Zukunft schaut, sind zwei Szenarien möglich:

Szenario 1 – Deutschland schneidet bei der FATF-Prüfung überraschend gut ab. Überraschend gut meint in dem Zusammenhang „mittelmäßig“. Die FATF würde zwar viele Mängel aufzeigen, Deutschland verspräche aber dann reumütig Besserung. Vielleicht würden die stattgefundenen Skandale sogar als positiver Anstoß gewertet werden, aus den vorhandenen Fehlern für die Zukunft zu lernen.

Szenario 2 – Deutschland schneidet schlecht ab und landet international auf einer „grauen Liste“. Damit ginge nicht nur ein erheblicher Reputations-

verlust einher, sondern – viel schlimmer – Unternehmen aus anderen Ländern würden von der FATF aufgefordert werden, mit Deutschland Vorsicht walten zu lassen. Geschäftsbeziehung und Transaktionen aus Deutschland würden spezifisch auf Geldwäscherisiken überprüft werden müssen. Das dauert länger, ist unangenehm und kostet mehr. Als internationale Handelsmacht trübe das Deutschland hart. Dass eine Graulistung empfindliche Folgen hat, kann man an dem Beispiel Malta sehen.

In beiden Szenarien ist Eines sicher: Die oder der kommende Bundesminister(in) für Finanzen



Jacob Wende ist Rechtsanwalt und CEO des Tech- und Beratungsunternehmens OneReg für Geldwäscheprävention sowie Schriftleiter der Geldwäsche&Recht (GWuR).

hat Druck und wird das Thema Geldwäschebekämpfung oben auf die Agenda setzen müssen. Der Druck wird an die zuständigen Aufsichtsbehörden weitergegeben. Schon jetzt müssen alle Aufsichtsbehörden – BaFin, Landesbehörden, Landgerichte und Kammern – Statistiken führen. Je mehr Verfahren, je mehr Prüfungen, je mehr Bußgelder, umso besser, so der Eindruck.

Gehen wir weiter in der Nahrungskette: Die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes, also Banken, Kanzleien bis hin zu Güterhändlern. Ihre Geldwäsche-Compliance wird von den Aufsichtsbehörden auf den Prüfstand gestellt und durchleuchtet. Wer das Thema Geldwäschegesetz bisher noch nicht ernst genommen hat, sollte sich dringend darum kümmern.

Die Geldbußen können sehr hoch ausfallen, aber viel bedrohlicher ist der Pranger: Unternehmen werden für fünf Jahre auf einer Internetseite der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit Geldwäsche veröffentlicht. In einer Welt, in der man nichts mit möglichen Geldwäschern zu tun haben möchte, kann das für Unternehmen existenzgefährdend werden. Vereinzelt haben die Aufsichtsbehörden mit „Naming-and-shaming“ bereits begonnen.

Zuletzt das Ende der Nahrungskette: die Kunden und Geschäftspartner. Gegen diese wurden im Jahr 2020 insgesamt knapp 150.000 Verdachtsmomente gemeldet. Oft mit der Folge, dass die Geschäftsbeziehung beendet oder das Konto gekündigt werden musste. Wenn es sich dabei immer um Geldwäscher handeln würde, wäre das nicht weiter schlimm. Allerdings müssen die Geldwäschebeauftragten eine Verdachtsmeldung bereits wegen Auffälligkeiten und einem „schlechten Bauchgefühl“ abgeben. Dahinter wird sich nicht immer kriminelles Verhalten verstecken.

Nun möchte ich positiv in die Zukunft schauen. Wir können eine effektive Geldwäschebekämpfung in Deutschland erreichen, dafür braucht es aber erhebliche Anstrengungen des Privatsektors aber auch der Behörden. Notwendig sind gut ausgebildetes Personal und aufgrund der vielen Daten eine technische Unterstützung. Von der Politik müssen wichtige Impulse und Rahmenbedingungen kommen – gerade bei Themen wie Datenschutz und ethische Standards. Insbesondere braucht es bei einem so komplexen Thema wie Geldwäsche einen gemeinsamen Austausch zwischen allen Beteiligten. Dabei darf Eines nicht vergessen werden: der gemeinsame Feind ist die organisierte Kriminalität.

Jacob Wende

The background of the advertisement features a vibrant, abstract sky with a color gradient from light purple at the top to deep blue at the bottom. Several parachutes are scattered across the scene, each with a dollar sign (\$) hanging from its cords. The parachutes vary in size and are rendered in a semi-transparent, 3D style. In the upper right corner, there is a large red circle partially overlapping a white circle with diagonal hatching. In the lower left, there is a smaller red circle with a dashed white outline. The overall aesthetic is modern and digital.

Comarch Anti-Money Laundering

Mit KI überwachen Sie Transaktionen mit beispielloser Geschwindigkeit und Präzision

The Comarch logo is a stylized circular emblem composed of horizontal lines of varying lengths, creating a sense of motion or a gear-like structure.

COMARCH

finance.comarch.com

Pandora Papers: Heilmittel Transparenzregister?

Die Veröffentlichung der Pandora Papers hat Anfang Oktober erneut Offshore-Geschäfte offenbart, in die außer einer Reihe von Prominenten auch hochrangige Politiker verwickelt sind. Bereits vor etwa fünfzehn Jahren hatte der Rechercheverbund ICIJ mit der Veröffentlichung der „Panama Papers“ für Aufregung gesorgt. Als Reaktion war damals das Transparenzregister eingeführt worden. Dass Jahre später immer noch verdeckte Konten möglich sind, hat seine Gründe.

Die Crux an den neuen Enthüllungen: Ausgerechnet Machthaber, die dazu beitragen könnten, das Offshore-System zu beenden, profitieren stattdessen davon. Sie transferieren Vermögenswerte auf Briefkastenfirmen. Ihre Regierungen tun gleichzeitig nichts oder nur wenig, um die globalen Verschiebungen illegalen Geldes zu unterbinden. Eine Erhebung des Recherchenetzwerks ICIJ benennt 956 Offshore-Unternehmen, die mit 336 hochrangigen Politikern und Amtsträgern in Verbindung standen.

Nach Angaben der EU-Steuerbeobachtungsstelle belief sich der Betrag des Finanzvermögens, das in Steueroasen gehalten wird, im Jahr 2017 auf 7.900 Milliarden Euro. Dieser Betrag entspricht 8 % des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP), sodass weltweit jährlich Steuereinnahmen in Höhe von rund 155 Milliarden Euro verlorengehen. Allein die Steuereinnahmen, die in der EU aufgrund von Steuervermeidung durch Unternehmen ausfallen, beliefen sich damit bereits auf 50 bis 70 Milliarden Euro pro Jahr. Diese Zahl steige auf fast 190 Milliarden Euro, wenn andere Faktoren, wie besondere Steuerregelungen und Ineffizienz bei der Steuererhebung, einbezogen werden.

Die Komplexität des Offshore-Systems lasse es aber nicht zu, nachzuweisen, wie viel von diesem Vermögen aus legitimen Quellen stammt und wie hoch der Anteil an „gewaschenem Geld“ ist, räumt das Recherchenetzwerk ICIJ ein.

„Offshore-Konten sind nicht per se illegal, sie sind aber heutzutage unüblich. Immer geht es um die Verschleierung des Kontoinhabers“, erläutert dazu Dr. Björn Demuth, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner bei der Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland. Die Gründe für Offshore-Konten seien vielfältig. Illegal seien natürlich Ziele wie Geldwäsche, Steuerhinterziehung oder schwarze Kassen etwa für Bestechungsgelder. Aber auch legale Hintergründe wie Angst vor Kidnapping und kriminellen Angriffen wegen der Existenz des Vermögens könnten Motive sein, den Kontoinhaber zu verschleiern.

„In der Vergangenheit gab es immer wieder Fälle, in denen ausländische Banken und Vermögensberater im Übereifer für ihre Kunden Offshore-Gesellschaften errichteten, um die verwalteten Konten und Depots zu verschleiern. Manche Kunden wussten davon nichts oder verstanden die Gestaltung nicht. Das waren aber eher Ausnahmen“, erklärt Demuth und weist darauf hin, dass europäisches und deutsches Recht zur Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten verpflichten:



Weltweite Transparenz: Kann nur funktionieren, wenn alle mitmachen – aber selbst manchen EU-Mitgliedstaaten fehlt dazu noch der politische Wille.

ten: „Dazu gibt es auch das Transparenzregister, das nun europaweit vereinheitlicht wird. So sollen Behörden über die wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften informiert sein.“ Ein Fehler daran sei aber der mangelnde Schutz Verpflichteter vor der Öffentlichkeit. „Zugriff auf das Register haben viel mehr Personen als nötig. Das Transparenzregister konterkariert damit die Datenschutz-Grundverordnung und mag Betroffene zu Fehlverhalten verleiten“, vermutet Demuth.

Ein Sprecher des Bundesfinanzministeriums hatte als erste Reaktion auf die Veröffentlichung der Pandora Papers Anfang Oktober die Durchsetzungskraft des Transparenzregisters und dessen im Sommer beschlossene europäische bzw. perspektivisch auch weltweite Vernetzung ins Feld geführt. Unter der deutschen FATF-Präsidentschaft gebe es eine Initiative, mit der eine Vernetzung dieser Transparenzregister weltweit auf den Weg gebracht werden solle.

Die effektive Vernetzung dürfte aktuell jedoch schon daran scheitern, dass selbst bei den EU-Mitgliedstaaten die Transparenzregister teils nur halbherzig eingeführt wurden. Das Europäische Parlament hatte in einer **Entschließung** vom

21. Oktober zu den Pandora Papers festgestellt, dass ein Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die fünfte Geldwäscherichtlinie neun Länder noch keine öffentlichen Register eingerichtet hatten. Andere Mitgliedstaaten hätten geografische Zugangsbeschränkungen eingeführt, was gegen die Vorschriften der EU verstoße. Die meisten EU-Mitgliedstaaten hätten zudem einen kostenpflichtigen Zugang zu den Angaben des Transparenzregisters im Internet und eine Registrierung eingeführt. Das widerspräche zwar nicht unbedingt dem EU-Recht, erschwere aber die Nutzung der Register.

In der Entschließung wird zudem deutlich ausgesprochen, dass es einigen Mitgliedstaaten am politischen Willen fehle, die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ordnungsgemäß umzusetzen und durchzuführen.

Das Europäische Parlament setzt nun auf das von der Kommission im Juli 2021 vorgeschlagene neue **Paket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**, das insbesondere neue Vorschriften zur Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums enthält.

Whistleblowing Report 2021

1.239 Unternehmen, 4 Länder, 1 Thema: Meldestellen in europäischen Unternehmen

Die umfassende Studie über Whistleblowing untersucht erneut, wie Unternehmen in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und der Schweiz Meldekanäle einsetzen — von der Ausgestaltung, Kommunikation und Nutzung bis hin zu den Vorteilen effektiver Meldestellen. Im Rahmen der Studie wurden dieses Mal auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, sowie der Vorbereitungsstand auf die EU-Hinweisgeberrichtlinie betrachtet.



Gut ein Drittel der befragten Unternehmen war 2020 **von Misständen betroffen**



Mehr als 60 % der Unternehmen **verfügen über eine Meldestelle**



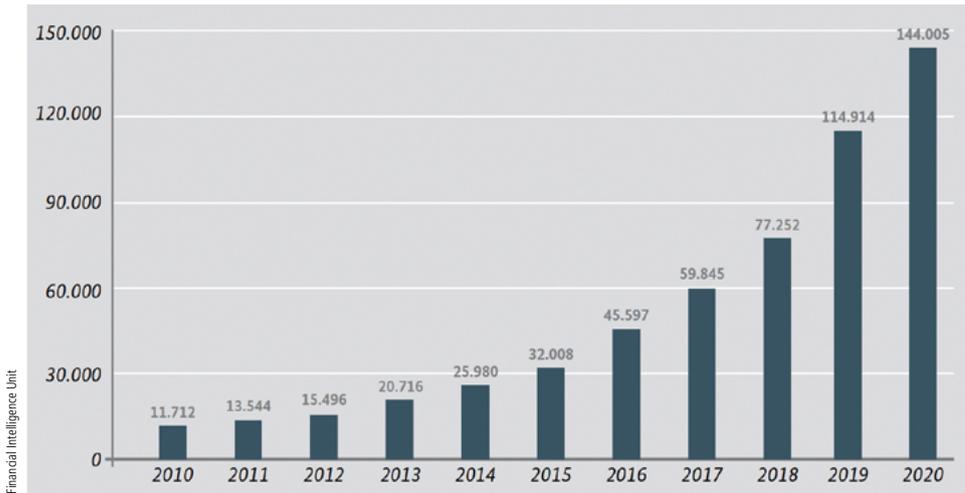
Im Durchschnitt gingen bei den Meldestellen jährlich **34 Hinweise** ein.

Jetzt Studie kostenlos
herunterladen

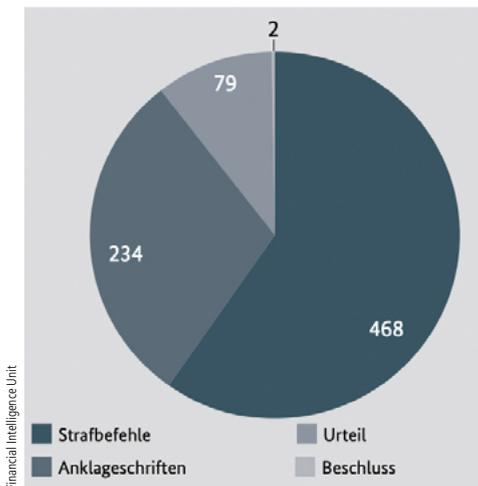


FIU-Jahresbericht 2020: Verdachtsmeldungen nehmen zu

Die Financial Intelligence Unit (FIU) hält in ihrem **Jahresbericht 2020** einen absoluten Zuwachs um rund 29.000 auf insgesamt 144.005 Verdachtsmeldungen fest. In den vergangenen zehn Jahren habe sich das jährliche Meldeaufkommen damit mehr als verzweifacht.



Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2010 – 2020)



Aus den Verdachtsmeldungen resultierende Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften

Noch immer stamme der weit überwiegende Teil der Meldungen (rund 97 %) aus dem Finanzsektor. Allein in diesem Sektor seien 25 % mehr Verdachtsmeldungen abgegeben worden.

Der Nichtfinanzsektor habe einen überproportionalen Anstieg in Höhe von fast 90 % im Vergleich zu 2019 verzeichnet. Trotzdem bewegten sich die Meldungen dort mit 2.854 (Jahr 2019: 1.512) weiter auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Das steigende Meldeaufkommen sei vor allem auf die Verpflichtetengruppe der Notare zurückzuführen. Im Vorjahr 2019 waren es die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen.

Hintergrund für die zunehmende Zahl an Meldungen von Notaren sei die zum 1. Oktober 2020

in Kraft getretene Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien, die nunmehr die Meldepflichten bestimmter Berufsgruppen bei Immobilientransaktionen konkretisiert und verschärft.

Aus dem Glücksspielsektor und bei den Güterhändlern sei hingegen ein vermutlich durch die pandemiebedingte Schließung von Ladenlokalen starker Rückgang der Meldungen zu verzeichnen.

Überproportional gestiegen ist hingegen auch das Meldeaufkommen im Zusammenhang mit Kryptowerten. Hier habe sich die Zahl der eingehenden Verdachtsmeldungen im Vergleich zum Jahr 2019 mehr als verdoppelt auf rund 2.050.

Mit Beginn der Corona-Pandemie gingen bei der FIU von Mitte März bis Ende Dezember 2020 zudem rund 11.200 Verdachtsmeldungen ein, die in einem möglichen Zusammenhang mit der Thematik „COVID-19“ standen. Die meisten Meldungen bezogen sich auf die betrügerische Erlangung der sogenannten „Corona-Soforthilfen“. Zeitweise hätten diese Meldungen bis zu 25 % des monatlichen Gesamtmeldeaufkommens ausgemacht.

Rückläufig waren im Jahr 2020 allerdings die Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften. So gingen bei der FIU mit 12.618 Rückmeldungen 28 % weniger ein als im Vorjahr. Die FIU erklärt dies mit ihrer verstärkt risikobasierten Arbeitsweise im Berichtsjahr, durch die insgesamt deutlich weniger Analyseberichte an zuständige Stellen abgegeben worden seien, was den Rückgang der erhaltenen Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften zur Folge gehabt habe. Bei insgesamt 783 Rückmeldungen handelte es sich um Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften. Unverändert zu

den Vorjahren bildeten aber Einstellungsverfügungen mit ca. 93,8 % den überwiegenden Anteil der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen. Die FIU weist in ihrem Jahresbericht allerdings darauf hin, dass ein eingestelltes (Geldwäsche-)Strafverfahren nicht bedeute, dass die zugrundeliegende Verdachtsmeldung als wirkungslos zu betrachten sei. Häufig werde lediglich das Verfahren wegen Geldwäsche eingestellt, jedoch gesondert wegen der Vortat (z. B. Betrug) weiter ermittelt bzw. das Verfahren abgetrennt.

Im Jahr 2020 tauschte die FIU mit insgesamt 145 Staaten Informationen aus. Besonders ausgeprägt war die Zusammenarbeit mit EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Luxemburg, Malta und Italien, sowie mit Großbritannien, der Schweiz und Russland.

Die Anzahl der eingehenden Spontaninformationen, also der proaktiv übermittelten Sachverhalte, die nicht mit einem durch die Partnerbehörde übersandten Ersuchen verknüpft sind, stieg auf 1.451 (2019: 804) Vorgänge. Der überwiegende Anteil der eingehenden Vorgänge in der internationalen Zusammenarbeit sei dabei mit rund 83 % auf EU-FIUs entfallen. Insbesondere die FIUs in Malta und Luxemburg hebt die deutsche FIU hervor. Alleine die FIU Malta habe 529 Spontaninformationen übersandt. Eine Vielzahl dieser Spontaninformationen der FIU Malta betreffe Sachverhalte im Zusammenhang mit Glücksspiel und Wetten. *chk*

Financial Intelligence Unit (FIU)

Gemäß der EU-Geldwäscherichtlinie und weiterer internationaler Verpflichtungen sind in den einzelnen EU-Staaten sogenannte Financial Intelligence Units angesiedelt. Bei diesen Einheiten handelt es sich im Kern um nationale Zentralstellen für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über ungewöhnliche oder verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten. In Deutschland wurde die FIU als administrativ ausgerichtete Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen innerhalb der Generalzolldirektion eingerichtet. Die internationale Zusammenarbeit gewährleistet die Egmont Group, ein internationaler Zusammenschluss von derzeit 166 FIUs weltweit. Ziel ist der sichere Austausch von Fachwissen und Finanzinformationen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Relevante Informationen werden zwischen den FIUs proaktiv weitergegeben oder auf Ersuchen zur Verfügung gestellt.



Frankfurt School
Verlag

Risiko Geldwäsche 2021

Prävention | Identifikation | Risikomanagement

14. Jahreskonferenz am 23. November 2021
an der Frankfurt School of Finance & Management
Teilnahme vor Ort oder online möglich

HYBRID-EVENT:
Online dabei sein
oder
vor Ort in Frankfurt!

Zum Jahresanfang sind erneut GwG-Änderungen in Kraft getreten, um die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu stärken. Höhere Anforderungen an die Geschäftspartneridentifikation und eine umfassende Regulierung von alternativen Finanzsystemen sowie E-Geld-Dienstleistungen zählen u. a. dazu. Unter erschwerten Bedingungen wie Remote-Arbeit gilt es, besonders auf der Hut zu sein, um Reputationsrisiken und Strafzahlungen für das eigene Haus zu vermeiden.

Über diese und weitere Anforderungen aus dem aktuellen wirtschaftlichen Umfeld diskutiert die 14. Jahreskonferenz „Risiko Geldwäsche“ an der Frankfurt School of Finance & Management. Die Konferenz richtet sich an Geldwäschebeauftragte und Vertreter aller sonstigen Verpflichteten.

Im Mittelpunkt stehen u. a. diese Themen:

- EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche
- Weitere regulatorische Entwicklungen im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Das Transparenzregister | Vollregister | Verdachtsmeldewesen
- Datengetriebene Risikoanalyse mit Fokus auf AML & Fraud
- On-Boarding- und Due-Diligence-Prozesse
- Geldwäscheprävention
- Changemanagement in Geldwäschepräventionsprojekten
- Anti Financial Crime 2.0
- Automatisierung und Robotics in KYC- und AML-Prozessen
- Geldwäscherisiken in Crypto-Geschäftsmodellen: Neue Anforderungen an die Compliance-Funktion
- Geldwäscheprävention beim Nichtfinanzsektor

Programm und Anmeldung: www.fs-verlag.de/gw

Partner:



Medienpartner:



Deutscher Alleingang mit Verordnung zum Transfer von Kryptowerten

Kryptowerte stehen seit langem im Fokus der Behörden. Und das nicht ohne Grund: Im Vergleich zum Jahr 2019 hat sich 2020 die Zahl der Verdachtsmeldungen bei der Financial Intelligence Unit, bei denen der Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“ angegeben wurde, mehr als verdoppelt. Deutschland zieht darum die Zügel an mit stärkeren Sorgfaltspflichten beim Transfer von Kryptowerten.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 ist die **Kryptowertetransferverordnung** in Kraft getreten. Sie regelt verstärkte Sorgfaltspflichten für Transfers von Kryptowerten. Unter anderem müssen Kryptowertedienstleister, die im Auftrag eines Auftragnehmers Kryptowerte übertragen, dem Kryptowertedienstleister, der auf Seiten des Empfängers handelt, Angaben zum Namen, zur Anschrift und zur Kontonummer des Auftraggebers und zum Namen und zur Kontonummer des Begünstigten zeitgleich und sicher übermitteln. Der Kryptowertedienstleister, der für den Begünstigten handelt, hat sicherzustellen, dass er die Informationen zu Auftraggeber und Begünstigten auch erhält und speichert.

Die lückenlose Rückverfolgbarkeit der an einer Übertragung von Kryptowerten Beteiligten diene

der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Überwachung von Sanktionsumgehungen, heißt es beim Bundesfinanzministerium zu der Verordnung.

Kritiker werfen der Bundesregierung vor, mit der Verordnung im nationalen Alleingang vorzupreschen, denn momentan wird der Markt für Kryptowerte und Kryptowertedienstleister EU-weit harmonisiert. „Eine rein nationale Umsetzung verspricht auch keine effektive Bekämpfung von Geldwäsche. Geldwäscheporgänge (und andere kriminelle Aktivitäten mit Kryptowerten wie z.B. Ransomware-Angriffe) erfolgen meist nicht rein national, sondern über grenzübergreifende Transaktionen“, wendet etwa der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue



Transfer von Kryptowerten: Deutschland legt Verordnung für Währungen wie Bitcoin vor.

Medien e.V. (Bitkom) ein. Die Anforderungen der Verordnung seien zudem ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für deutsche Dienstleister und zersplitterten den EU-Markt weiter. *chk*

Geldwäsche & Recht

Prävention | Repression | Sicherheit



SCAN ME

Die neue Fachzeitschrift **Geldwäsche & Recht** beleuchtet das brandaktuelle Thema des Geldwäscherechts und liefert Tipps für die tägliche Praxis. In jedem Quartal sind die wichtigsten Neuigkeiten rund um Geldwäscheprävention, Geldwäscherepression und Aspekte der Sicherheit nachzulesen. Das Magazin berät mit konkreten Handlungsempfehlungen zu Rechtsfragen und Risiken und zeigt Analysen zu den aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Aufsicht und Rechtsprechung.

Jetzt 4 Monate Testlesen
mit gratis Onlinezugang zur Datenbank!
www.ruw.de/geldwaesche-recht

PrivacyConnect Frankfurt

Nehmen Sie an dem Treffen Ihres lokalen PrivacyConnect Chapters teil – eine kostenlose Online-Veranstaltung, die von lokalen Chapter Chairs geleitet wird. Erfahren Sie mehr über die für Ihre Stadt geltenden Datenschutzbestimmungen

30. November | 10:00 Uhr

JETZT ANMELDEN



PRIVACYCONNECT™
— PRIVACY COMMUNITIES BY ONETRUST —

Whistleblowing: Anforderungen an den Datenschutz

Die Frist zur Umsetzung der Europäischen Whistleblowing-Richtlinie wird Deutschland wohl nicht einhalten (können). Die letzte Regierung konnte sich in der inzwischen beendeten Legislaturperiode auf keinen Entwurf einigen. Doch dass die Neuregelung kommen muss, steht außer Frage. Deutsche Unternehmen sollten sich darauf rechtzeitig vorbereiten und sich auch intensiv mit den Anforderungen an den Datenschutz auseinandersetzen.



© IMAGO / Panthermedia

Whistleblower: Seine Identität soll vertraulich bleiben.

Obster Grundsatz der Richtlinie soll sein, dass die Identität des Hinweisgebers vertraulich bleibt. Das haben die Mitgliedstaaten nach Art. 16 der Richtlinie sicherzustellen und es betrifft außer der Identität des Hinweisgebers auch alle anderen Informationen, aus denen die Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers darf die Identität keinen anderen Personen als gegenüber den befugten Mitarbeitern, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zu Meldungen zuständig sind, offengelegt werden. Eine Offenlegung darf nur insoweit erfolgen, als die notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden, von Gerichtsverfahren oder für die Verteidigung der beschuldigten Person dies erfordern.

Art. 17 der Richtlinie stellt klar, dass die nach dieser Richtlinie vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der bereits im Jahre 2016 bzw. 2018 erlassenen Datenschutzrichtlinien erfolgt. Besonders hervorzuheben sind dabei die Art. 14, 15 und 17 DSGVO.

Art. 14 DSGVO soll der betroffenen Person die Kenntnis über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ermöglichen. Im Fall einer Meldung durch einen Hinweisgeber muss daher jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob gegenüber der Person, deren (vermeintliches) Fehlverhalten gemeldet wurde, eine Unterrichtungspflicht besteht oder der Hinweisgeber unter den Schutz der Richtlinie fällt.

Während die Unterrichtungspflicht den Betroffenen in Kenntnis von Verarbeitungen setzen soll, dient der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO

dazu, dass der Betroffene „Herr seiner Daten“ wird bzw. die konkreten Umstände der Verarbeitung abfragen kann. Die Unternehmen sind als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Zif. 7 DSGVO und dabei grundsätzlich auch verpflichtet, Auskunft über die Herkunft der personenbezogenen Daten zu erteilen. Dieser Ansatz steht dabei natürlich in Widerspruch zu der statuierten Vertraulichkeit gemäß der EU-Hinweisgeberrichtlinie.

In Art. 17 DSGVO hat der Ordnungsgeber ganz bewusst das Recht zur Löschung von personenbezogenen Daten normiert, das er im Grundsatz auch in Art. 17 der Hinweisgeberrichtlinie festhält. Obwohl Löschbegehren Ausnahmeregelungen unterliegen, soll damit grundsätzlich den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, Verarbeitungen zu unterbinden. Die Bearbeitung von etwaigen Meldungen und der Geltendmachung eines Löschbegehrens einer betroffenen Person stehen damit in einem erheblichen Widerspruch, der stets im Einzelfall aufgelöst werden muss.

Dr. Michael S. Braun und Katja Müller

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



Dr. Michael S. Braun ist Niederlassungsleiter im Hofer Büro von Rödl & Partner. Er leitet die Praxisgruppe Arbeitsrecht.



Katja Müller ist Rechtsanwältin im Hofer Büro von Rödl & Partner mit den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht.

Rödl & Partner

Rödl & Partner

WEBINAR

Der Aufsichtsrat in der Unternehmenskrise: Rechte, Pflichten, Haftungsgefahren

» Dienstag, 9. November 2021 | 10.00 - 12.00 Uhr

Ihr Referent:



Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M.,

ist Rechtsanwalt und Direktor des Instituts für angewandtes Wirtschaftsrecht in Hamburg. Es ist einer der führenden Gesellschaftsrechtler und spezialisiert auf die Beratung von Leitungs- und Kontrollorganen. Graewe ist Mitherausgeber der in der dfv Mediengruppe, Fachbereich Recht und Wirtschaft, erscheinenden Fachzeitschrift zum Thema Restrukturierung und Interimsmanagement „Der Sanierungsberater“.

Ihre Inhalte:

- Unternehmenskrisen, ihre Stadien und ihre Erkennungsmerkmale
- Besondere Rechte und Pflichten von Kontrollorganen in der Krise
- Kontrollinstrumentarium
- Haftungsgefahren

Unternehmenskrisen stellen – insbesondere infolge der COVID-19-Pandemie – ein verbreitetes Problem dar. Ihre Bewältigung stellt das Management regelmäßig vor große Aufgaben. Auch für Kontrollorgane bedeuten Restrukturierungsszenarien eine besondere Herausforderung, treffen sie doch im Vergleich zur normalen Geschäftstätigkeit des Unternehmens besondere Anforderungen bei ihren Beratungs- und Überwachungsaufgaben.

Dieser Umstand – ebenso wie die besonderen Kontrollinstrumente – sind vielen Mitgliedern von Kontrollorganen jedoch nicht immer präsent, wie Sanierungspraxis und Rechtsprechung zeigen. Dies hat sich erst jüngst wieder in der Verurteilung eines Aufsichtsrats zu einer Millionenzahlung an Schadensersatz niedergeschlagen, weil eine Krisensituation vom Kontrollgremium nicht erkannt und daher auch nicht entsprechend gehandelt wurde.

Teilnahmegebühr:

149,00 Euro zzgl. MwSt.

5% Frühbucherrabatt bis 1. Oktober.

Anmeldeschluss 9. November, 9:00 Uhr.

Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis 29. Oktober wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Zugangsdaten & Übertragung:

Wir verwenden für die digitale Übertragung der Veranstaltung das Meeting-Tool „Zoom“. Bitte stellen Sie vorab sicher, dass „Zoom“ bei Ihnen installiert werden kann. Sie können „Zoom“ testen unter www.zoom.us/test. Die Zugangsdaten zur Veranstaltung erhalten Sie rechtzeitig vorab per E-Mail.

Anmeldung

unter www.ruw.de/Aufsichtsrat oder per Mail an Stephen.Hain@dfv.de



Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Partner:



Medienpartner:



Vermögensregister in der EU-Pipeline?



© IMAGO / Shutterstock

Ein Vermögensregister könnte Eigentümer von Kunstwerken, Immobilien und Gold aus der Ruhe bringen.

Die EU-Kommission hat eine „Machbarkeitsstudie für ein Europäisches Vermögensregister in Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung“ in Auftrag gegeben.

In der Auftragsbeschreibung heißt es: „Die Erhebung von Daten und die Zusammenschaltung von Registern sind ein wichtiges Instrument des EU-Rechts, um den Zugang der zuständigen Be-

hörden zu Finanzinformationen zu beschleunigen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern. Im Rahmen dieses Projekts sollen verschiedene Möglichkeiten für die Erhebung von Informationen zur Einrichtung eines Vermögensregisters geprüft werden, das anschließend in eine künftige politische Initiative einfließen kann. Es soll untersucht werden, wie aus verschiedenen Quellen des Vermögenseigentums (z. B. Landregister, Unternehmensregister, Trust- und Stiftungsregister, zentrale Verwahrstellen von Wertpapieren usw.) verfügbare Informationen gesammelt und miteinander verknüpft werden können, und der Entwurf, der Umfang und die Herausforderungen für ein solches Vermögensregister der Union analysiert werden. Die Möglichkeit, Daten über das Eigentum an anderen Vermögenswerten wie Kryptowährungen, Kunstwerken, Immobilien und Gold aufzunehmen in das Register aufzunehmen, ist ebenfalls zu berücksichtigen.“ Allein diese Ausschreibung hatte bereits lautstarke Kritik zur Folge. Das geplante Vermögensregister würde einen „gläsernen Bürger“ schaffen. Befürworter argumentieren hingegen, dass ein EU-weites Vermögensregister eine Gleichbehandlung aller am wirtschaftlichen Prozess beteiligten Haushalte und Unternehmen ermöglichen würde, was zu einer gerechteren Verteilung der Steuern sowie zur Verhinderung von Geldwäsche beitragen könnte. *chk*

Unverzichtbar für die tägliche Arbeit



Wertvoller, einzigartiger Ratgeber

- Vermittlung der Inhalte von kartellrechtlichen Compliance-Programmen und deren praktische Umsetzung
- Fokus-Bereiche: Risiko-Analyse, Compliance-Organisation, Schulungen, Audits, Hinweisgebersysteme, Amnestie-Programme, Abstellung von Verstößen, Krisenmanagement, Compliance-Defense
- Aus dem Blickwinkel der Praxis: Im Vordergrund steht nicht das Recht, sondern dessen Anwendung
- Checklisten, Fallbeispiele, Muster einer Schulungspräsentation und viele Beispieldokumente
- Unverzichtbar für alle Personen mit Compliance-Verantwortung

Jörg-Martin Schultze (Hrsg.)

Compliance-Handbuch Kartellrecht

2., umfassend überarbeitete und aktualisierte Auflage 2021 | Handbuch
426 Seiten | geb. | € 149,- | ISBN: 978-3-8005-1749-7

Weitere Informationen shop.ruw.de/17497

Neuaufgabe

„[...] eine praktisch höchst wertvolle, dabei flüssig geschriebene Arbeitshilfe mit hohem Mehrwert für die Praxis des internationalen Kauf- und Vertriebsrechts. [...] Zur Anschaffung wärmstens empfohlen!“

Prof. Dr. Christoph Ann, LL.M. (Duke Univ.) zur Voraufgabe, in: NJW 1-2/2017



Dieser unverzichtbare Praxisleitfaden

- gibt einen praktischen Überblick über alle maßgeblichen internationalen Rechtsquellen und Regelungen zu Recht, Gericht und Vollstreckung
- vergleicht zwischen deutschem Recht, UN-Kaufrecht, Schweizer Recht und Common Law und gibt Gestaltungshinweise dazu
- erläutert internationales Vertriebsrecht und Vertriebskartellrecht in über 50 Ländern und Regionen und zeigt Gestaltungsmöglichkeiten in Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchiseverträgen auf
- erläutert Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung im internationalen Geschäftsverkehr und in über 50 Ländern
- erklärt Grundsätze und gibt Hinweise zu Schiedsverfahren und Schiedsklauseln

Die Neuaufgabe

- wurde gründlich aktualisiert und um viele weitere praktische Gestaltungsempfehlungen ergänzt
- behandelt die neuen INCOTERMS®2020
- erklärt Konsequenzen von Ereignissen wie dem Brexit, Zöllen, Embargos und Pandemien auf internationale Verträge

Der Autor

Dr. **Martin Rothermel** leitet die Practice Area Commercial Agreements & Distribution einer internationalen Wirtschaftskanzlei. Er berät Unternehmen bei der Vertragsgestaltung und vertritt sie vor nationalen Gerichten wie auch in internationalen Schiedsverfahren; zudem lehrt er internationales Handelsrecht an Universitäten wie auch für Verbände, Kammern und Seminaranbieter.

Martin Rothermel

Internationales Kauf-, Liefer- und Vertriebsrecht

2., aktualisierte und ergänzte Auflage 2021
Broschur | 516 Seiten | € 109,-
ISBN: 978-3-8005-1743-5

Weitere Informationen

shop.ruw.de/17435